

Stadt Bergkamen
Dezernat IV

Drucksache Nr. 9/173-00
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Datum: 17.01.2005

Az.: 61 frei-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	01.02.2005
2.	Ausschuss für Umweltfragen	08.02.2005
3.		
4.		

Betreff:

Bergwerk Ost, Rahmenbetriebsplan Abbau 2006 bis 2019;
hier: Stellungnahme der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	Mitunterzeichnung In Vertretung
---	------------------------------------

Amtsleiter Styrie	Sachbearbeiter Freimund	
--------------------------	--------------------------------	--

Sachdarstellung:

1. Gegenstand des Verfahrens

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, hat der Stadt Bergkamen mit Schreiben vom 19.10.2004 den Entwurf des Rahmenbetriebsplanes für den Abbau im Zeitraum vom 2006 bis 2019 für das Bergwerk Ost, Betriebsbereich Monopol, zugeleitet und die Stadt um Stellungnahme gebeten.

Der Rahmenbetriebsplan selbst eröffnet dabei noch keine Abbaurechte. Diese Abbaurechte werden für die einzelnen Abbaubetriebe in Sonderbetriebsplänen begründet. Die Stadt Bergkamen ist nach neuester Rechtsprechung in solchen Sonderbetriebsplanverfahren jeweils zu beteiligen. Der Rahmenbetriebsplan ist in seiner rechtlichen Wirkung also in etwa mit dem Flächennutzungsplan vergleichbar, aus dem erst die baurechtschaffenden Bebauungspläne zu entwickeln sind. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan stellt eine Worst-Case-Analyse dar, die alle im Geltungszeitraum 2006 bis 2019 möglichen Abbaubetriebe berücksichtigt.

2. Art und Umfang des Vorhabens

Der im Rahmenbetriebsplan überplante Betriebsbereich Monopol umfasst eine Fläche von 1.600 ha und liegt zum überwiegenden Teil unter dem östlichen Bergkamener Stadtgebiet. In den im Rahmenbetriebsplan zum Abbau vorgesehenen Kohlenflözen lagern rd. 30 Mio. Tonnen verwertbare Koks-kohlenreserven. Der Abbau ist in einer Teufe von 1.400 m bis 1.600 m geplant. Aufgrund dieser großen Tiefe gehen die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tagesoberfläche weit über das eigentliche Grubenfeld hinaus.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Tagesoberfläche

Durch den Abbau der Steinkohlen ist mit erheblichen zusätzlichen Bergsenkungen im östlichen Stadtgebiet zu rechnen. Ein Beispiel soll die erheblichen Dimensionen verdeutlichen.

Die Stadtteile Rünthe und Overberge umfassen zusammen eine Fläche von 1.471 ha, also geringfügig weniger als das Grubenfeld Monopol. Würde sich der geplante Abbau übertägig nur auf diese beiden Stadtteile auswirken und die Abbautätigkeit zu einem gleichmäßigem Absinken der Tagesoberfläche über den gesamten Bereich führen, so würde jeder Punkt in diesen beiden Stadtteilen bis zum Jahre 2019 um 2,40 m bis 3 m absinken.

In der Realität vollziehen sich solche Senkungen aber nicht homogen über eine große Fläche, sondern trichterförmig mit deutlichen Senkungsschwerpunkten. Im Entwurf des Rahmenbetriebsplanes werden aus dem beantragten Maximalabbau bis 2019 die aus dem Abbau zusätzlich zu erwartenden Bergsenkungen prognostiziert. Schwerpunkte der Senkungen werden sich in folgenden Bereichen einstellen:

- ca. 5 m im Bereich Overberge zwischen Reckweg und Industriestraße
- ca. 5,50 m im Bereich der Autobahn A 1/Neustädter Weg in Hamm.

Die aus den geplanten Abbaubetrieben des Rahmenbetriebsplanes erwarteten Bergsenkungen liegen innerhalb folgender Grenzen

- im Norden: fast gradlinige Verbindung vom Schornstein des Gemeinschaftskraftwerks Bergkamen bis zum Datteln-Hamm-Kanal, nördlich der Bumansburg,
- im Westen und Südwesten: östlicher Teil der Bergehalde Großes Holz, Biomassekraftwerk, der Stadtmarkt, die Kreuzung Wilhelm-Leuschner-Straße/Julius-

Leber-Straße/Adolf-Reichwein-Straße, die Brockhausstraße bis zur Einmündung Lothar-Erdmann-Straße/Nikolaus-Groß-Straße

- im Süden: höchster Punkt des Galgenbergs, äußerster Südostzipfel des Bergkamener Stadtgebiets im Bereich der Rottumer Straße
- im Osten (auf Bergkamen bezogen): Autobahn A 1

Innerhalb des Senkungsbereiches liegen nahezu alle Siedlungs- und Freiraumbestandteile der Stadtteile Rünthe und Overberge, große Teile des Stadtteils Bergkamen sowie Randbereiche der Stadtteile Heil und Weddinghofen.

4. Folgewirkungen für Natur und Landschaft

Wegen der oben beschriebenen erheblichen Veränderungen der Tagesoberfläche und den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft ist für den Rahmenbetriebsplan eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dazu hat die Deutsche Steinkohle AG als Antragsteller ausführliche Gutachten vorgelegt. Die Unterlagen enthalten:

- ein wasserwirtschaftlich ökologisches Gutachten der Lippegesellschaft für Wassertechnik, Essen,
- eine Bewertung der Altlastenflächen des Büros Halbach & Lange, Ing.-Büro für Grundbaubodenmechanik und Umwelttechnik, Sprockhövel,
- eine Umweltverträglichkeitsstudie zum Rahmenbetriebsplanabbau des Bergwerkes Ost für den Betriebsbereich Monopol des Büros Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft, Krumbach, sowie
- eine FFH Verträglichkeitsstudie zum Steinkohlenabbau des Bergwerkes Ost für den Betriebsbereich Monopol, ebenfalls erstellt vom Büro Kling Consult, Krumbach.

Die Ergebnisse der Gutachten sind in mehreren Bürgerversammlungen öffentlich vorgestellt worden, so dass im Rahmen dieser Vorlage nur auch die wesentlichen Maßnahmen zur Konfliktminimierung sowie auch die nach Durchführung dieser Maßnahme verbleibenden wesentlichen Konflikte eingegangen werden soll. Der Untersuchungsraum für die Gutachten im Rahmen des Rahmenbetriebsplanes westlich der A 1 ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Trasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn Bocken-Hövel / Werne / Grimberg 1/2, im weiteren Verlauf durch die Lippe bis in Höhe der Nördlichen Lippestraße.
- Im Westen: Die Nördliche Lippestraße, die südliche Lippestraße, den Westrand der Bergehalde „Großes Holz“, die Erich-Ollenhauer-/Hubert-Biernat-Straße, die Straße Am Wiehagen, die Bambergstraße,
- Im Süden: die Nordfeldstraße, die Straße An der Schützenheide, die Werner Straße sowie die A 2.
- Im Osten (auf Bergkamen bezogen): die Autobahn A 1

4.1 Folgewirkungen für die Fließ- und Stillgewässer

Der o. g. Raum wird von zahlreichen Fließgewässern durchzogen, darunter

- der Lippe
- der Alten Lippe
- dem Beverbach mit seinen Nebenläufen
- der Bever

- dem Neustädter Bach
- dem Kuhbach
- dem Goldbach.

Wesentliche Teile des Untersuchungsraumes westlich der A 1 haben heute bereits keine natürliche Entwässerung mehr, sondern müssen als Poldergebiete über Pumpwerke entwässert werden.

Werden alle im wasserwirtschaftlich ökologischen Gutachten der Lippewassertechnik geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt, werden in diesem Raum 2019 27 Pumpwerke notwendig sein, um eine Überflutung großer Flächen bei Regenereignissen zu verhindern. Das Gutachten weist nach, dass die Aufrechterhaltung der Vorflut für den gesamten Raum technisch lösbar ist.

Als wesentliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung dieser Vorflut stehen auf Bergkamener Stadtgebiet insbesondere Maßnahmen im Bereich des Beverbaches und seiner Zuflüsse an. Der Beverbach soll in drei Abschnitten vertieft werden, und zwar:

- im Bereich zwischen Industriestraße und Overberger Straße
- in einem kurzen Abschnitt östlich der Schlägelstraße sowie
- in dem in Nordsüd-Richtung verlaufenen Abschnitt beiderseits der Rünther Straße.

Die vorgeschlagenen Vertiefungsmaßnahmen betragen 0,50 m bis 0,70 m. Die Bachsohle wird in diesen Abschnitten dann jeweils mehr als 5 m unter dem Gelände liegen. Nach den derzeitigen Plänen des Lippeverbandes soll der Beverbach auch in unmittelbarer Siedlungsnähe nicht eingezäunt werden.

Im Bereich der Flächen des ehemaligen Hofes Lippmann ist die Anlage eines Staubauwerks vorgesehen. Der bereits verrohrte Wasserlauf im Zuge der ehemaligen Zechenbahntrasse soll im Abschnitt nördlich der Königstraße bis zur Einmündung in den Beverbach angehoben werden, um die Vorflut weiter zu gewährleisten.

Ferner ist die bereits beantragte Maßnahme zum Bau eines Pumpwerkes mit Regenrückhaltebecken östlich des ehemaligen Industriestammgleises, nördlich der Hamm Osterfelder-Bahn vorgesehen. Die geförderten Wassermengen sollen über eine Druckrohrleitung, die im Zuge der ehemaligen Industriestammgleisstrasse verlegt wird, zum Beverbach geführt werden.

An Stillgewässern gibt es im Untersuchungsraum auf Bergkamener Gebiet neben zahlreichen Löschteichen und Viehtränken insbesondere

- den Beversee
- mehrere Lippealtarme in der Lippeaue
- den Teich am Forellenhof sowie
- die ehemalige Mergelkuhle.

Nach den Prognosen des Rahmenbetriebsplanes werden die durch die geplanten Abbautätigkeiten hervor gerufenen Bergsenkungen zu einer Vergrößerung der Wasserfläche des Beversees im Norden, Osten und Süden des Sees führen. Der dort stockende Baumbestand, insbesondere Eichen, wird absterben. Die FFH-Verträglichkeitsstudie beurteilt die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Beversee wie folgt:

„Am Beversee sind dagegen sowohl positive als auch negative Veränderungen von Lebensräumen zu erkennen, da sich einerseits die freie Wasserfläche und damit auch der Lebensraum-Typ 3150 vergrößert, infolge dessen jedoch die Ausdehnung der alten bodensauren Eichenwälder auf Sand geringfügig abnimmt. Hiervon betroffen sind ca.

1,5 % des Lebensraum-Typs 9190 und positiv durch die flächenhafte Ausdehnung ca. 3,8 % des Lebensraum-Typs 3150. Aufgrund der Priorität des Lebensraum-Typs 3150 (wertbestimmender Lebensraum-Typ) hinsichtlich der Erhaltungsziele und der als nicht erheblich eingestuften Beeinträchtigung der alten bodensauren Eichenwälder als Lebensraum-Typ und Habitat der Anhang II- bzw. Anhang IV-Arten sind keine gegensteuernden Maßnahmen erforderlich. Es wird jedoch ein Bio-Monitoring empfohlen“.

Eine weitere positiv bewertete Entwicklung bei Stillgewässern ergibt sich bei dem kleinen Teich nördlich der Aufforstung, östlich des Industriestammgleises, wo der Wasserstand als Folge der Bergsenkungen ansteigen wird.

Negative Veränderungen der ökologischen Bedeutung mit geringer Konfliktintensität ergeben sich

- aus einer Schiefstellung der Gewässersohle und damit verbunden einer Abnahme des Wasserstandes bei dem Stillgewässer unmittelbar nördlich der Hamm-Osterfelder-Bahn südlich des ehem aligen Hofes Lippmann,
- bei dem Stillgewässer westlich der A 1 südlich der Zuwegung zu Haus Reck durch Abnahme des Wasserstandes sowie
- im südlichen Teil des Stillgewässers östlich der Hansastraße, nordöstlich von Grundhöfer durch Abnahme des Wasserstandes.

Negative Veränderungen der ökologischen Bedeutung mit geringer Konfliktintensität ergeben sich

- bei dem Stillgewässer südlich des Beverbaches am Hof Schlüter durch Abnahme des Wasserstandes sowie
- bei zwei Stillgewässern, östlich und westlich der Hansastraße, nördlich Grundhöfer ebenfalls durch Abnahme des Wasserstandes.

Bei den übrigen Stillgewässern werden durch die Folgen der Abbautätigkeit keine Veränderungen der ökologischen Bedeutung erwartet.

4.2 Folgewirkungen für das Grundwasser

Als Folge der Bergsenkungen kommt es zu großflächigen Veränderungen des Grundwasserflurabstandes. Der Grundwasserflurabstand hat erhebliche Auswirkungen auf die Böden, die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Eignung der Standorte für Siedlungstätigkeit und auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Zur Minimierung der Folgewirkungen für die Nutzungen an der Tagesoberfläche werden in wasserwirtschaftlich ökologischen Gutachten zahlreiche Maßnahmen wie Brunnen und Drainagen zum Absenken des Grundwasserstandes bzw. zur Abführung des Grundwassers in Vernässungsbereichen sowie in Abtrocknungsbereichen Grundwasseranreicherungsmaßnahmen vorgesehen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben folgende Folgewirkungen der bergsenkungsbedingten Veränderungen des Grundwasserflurabstandes.

Vernässungsbereiche

- Vernässung im Bereich Deufil mit negativen Folgewirkungen für das Schutzgut Boden,
- Abtrocknungen als Folge der Drainagen in Teilbereichen des Romberger Waldes mit negativen Folgewirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Boden,
- Flächen beiderseits des ehemaligen Industriestammgleises zwischen Beverbach, Graben 26, Hamm-Osterfelder-Bahn und kleiner Bever mit negativen Auswirkungen

auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Boden, Wasser, Landschaft sowie Forstwirtschaft,

- Flächen entlang der Autobahn A 1 beiderseits der Hamm-Osterfelder-Bahn östlich des Grabens 26 mit negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Boden, Wasser und Forstwirtschaft,
- Flächen im nordöstlichen Anschluss an die Siedlung an der Kamer Heide sowie nordöstlich der ehemaligen Schweinemastanstalt mit negativen Auswirkungen auf den Boden,
- Flächen im Bereich des Beversees und der Bever bis zur B 233 mit negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Klima, Luft, Landschaft und Forstwirtschaft,

Abtrocknungsbereiche

- Flächen im Bereich der Wohnsiedlung und des Gewerbeparks Rünthe zwischen Interpares, Industriestraße, Rünther Straße und Schlägelstraße mit positiven Auswirkungen auf die Bebauungsmöglichkeiten,
- Flächen im nordöstlichen Bereich der Kamer Heide beiderseits der Hamm-Osterfelder-Bahn mit positiven Auswirkungen auf Bebauungsmöglichkeiten, Wasser und Landwirtschaft sowie negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Boden,
- Flächen beiderseits der HansasträÙe zwischen Landwehrstraße und Feuerwehr Overberge,
- kleinräumige Abtrocknungen und Vernässungen im Bereich des Waldes zwischen Schering-Erweiterungsgelände und Werner Straße mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Boden und Landschaft sowie Entwicklungspotenzial für das Schutzgut Wasser,
- kleinräumige Abtrocknungen im Bereich des Knotens IndustriestraÙe/Werner Straße mit positiven Auswirkungen auf die Bebauungsmöglichkeiten und negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden,
- kleinräumige Abtrocknungen im Bereich der Siedlung an der Kamer Heide sowie am Hof Theiler mit Entwicklungspotenzial für die Bebauungsmöglichkeiten und negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

4.3 Folgewirkungen für Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Folgewirkungen aus den Bergsenkungen für das Schutzgut Lebensräume Tiere und Pflanzen ergeben sich insbesondere durch die grundwasserbedingte Veränderung der Standortbedingungen. Die negativ betroffenen Räume sind in Kapitel 4.2 „Grundwasser“ abgehandelt worden.

5. Folgewirkungen für städtisches Eigentum

5.1 Folgewirkungen für städtische Gebäude

Im Einwirkungsbereich der Bergsenkungen befinden sich 40 städt. Gebäude sowie zahlreiche Nebengebäude und Garagen. Durch die von dem Abbau der Steinkohle bewirkten Bodenbewegungen treten an der Tagesoberfläche Senkungen, Schief lagen, Pressungen und Zerrungen auf. Der Bereich, in dem diese Auswirkungen auftreten, ist größer als die abgebaute Fläche untertage. Gebäude und bauliche Anlagen werden durch diese Bodenbewegungen auch aus Erfahrungen in der Vergangenheit nicht unwesentlich beeinflusst. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Einsatz von Blasversatz durch die DSK zur Minimierung der Bergsenkungen nicht vorgesehen.

Bei allen Neubauten und Umbauten in Bergbaugebieten wird bereits bei der Planung durch die DSK geprüft, ob zusätzliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Kosten werden durch die DSK übernommen.

Neben diesen Maßnahmen in der Neubau- und Umbauphase ist es aus Sicht der Stadt erforderlich, dass für die bestehenden öffentlichen Gebäude nachträgliche Sicherungsmaßnahmen durch die DSK durchgeführt werden wie z. B. das Anlegen von Fugen und Entspannungsgräben sowie das Aussteifen von Gebäudeteilen. Darüber hinaus sind die Hausanschlussleitungen regelmäßig durch die DSK zu überprüfen und soweit erforderlich zu sanieren.

Von wesentlicher Bedeutung für die öffentlichen Grundstücke und Gebäude sind die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen (Rissbildungen, Leitungsabrisse, Abdichtungsmaßnahmen, Drainagen usw.). Hier sind frühzeitige Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich.

Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Münster sind bei den aus dem Rahmenbetriebsplan zu entwickelnden Sonderbetriebsplänen die Abbaueinwirkungen auf Einwirkungen der Gemeinde und Gemeindeverbände zu untersuchen. Hierbei soll geprüft werden, ob mit erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen der Einrichtungen zu rechnen ist. In diesem Fall sind durch die DSK Maßnahmen zu ergreifen, um solche Auswirkungen zu verhindern.

Unabhängig von der Rechtslage wird angeregt, die DSK zu verpflichten, für öffentliche Gebäude und Grundstücke geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. zu kompensieren.

5.2 Folgewirkungen für die städt. Sport- und Spielflächen und Freizeiteinwirkungen

Im Einwirkungsbereich des Abbaues liegen zahlreiche städt. Sportplätze, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen. Die Stadt Bergkamen erwartet, dass durch zeitzügige Beseitigung von Schieflagen, baulichen Schäden und sonstigen Funktionsbeeinträchtigungen die Funktionsfähigkeit dieser Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen auf Dauer gesichert wird.

5.3 Folgewirkungen für Anlagen und Einrichtungen der Stadtentwässerung

Erhebliche Folgewirkungen ergeben sich für den Bereich Overberge, weil die Senkungsrichtung entgegen der Fließrichtung der Hauptsammler verlaufen wird.

5.4 Folgewirkungen für das Straßen- und Wegenetz

Bergsenkungen haben insbesondere im Bereich von geologischen Störzonen erhebliche Auswirkungen auf die Lebensdauer von Straßen, wie die jahrelangen Erfahrungen im südlichen Bereich der Alisostraße belegen.

6. Folgewirkungen für Flächen mit durchgeführten oder geplanten Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Bereich der Bergsenkungen liegt der Schwerpunkt der städt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Standorte für solche Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Ruhr-Lippe, dem Forstamt Schwerte und der unteren Landschaftsbehörde ausgewählt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genießen den Schutzstatus geschützter Landschaftsbestandteile, d. h., dass sie im Falle einer Beschädigung durch äußere

Einflüsse wiederherzustellen sind. Gelingt dies nicht, sind sie durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Eine Übersicht der durchgeführten und geplanten Kompensationsmaßnahmen im Einwirkungsbereich des Abbaues ist beigefügt.

7. Denkmäler und Bodendenkmäler

Zur Klassifizierung von Baudenkmalern und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen mit Formulierung von Maßnahmekonzepten liegt ein Gutachten der DSK vor. Das Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft hat ein Gutachten zur Erfassung und Bewertung von Bodendenkmalen im Bereich des Bergwerks Ost, Betriebsbereich Monopol vorgelegt. Gegen die Aussagen beider Gutachten bestehen keine Bedenken.

8. Folgewirkungen für künftige Flächennutzungen

Im Einwirkungsbereich des Abbaues liegen erhebliche Siedlungsentwicklungspotenziale der Stadt Bergkamen, die zum Teil im Flächennutzungsplan bzw. in daraus entwickelten Bebauungsplänen festgelegt, zum Teil langfristige Reservepotenziale für die Siedlungsentwicklung darstellen.

Wohnbauflächenpotenziale

Für die Wohnsiedlungsentwicklung sind von besonderer Bedeutung

- die Wohnbaufläche südlich des Schwarzen Weges in Rünthe, die das einzige nennenswerte Potenzial für weitere Wohnsiedlungsentwicklung in diesem Stadtteil darstellt.
- Der Bebauungsplan OV 113 in Overberge, dessen Aufsiedlung begonnen hat,
- Flächen im Bereich des Marktplatzes Rünthe und nordwestlich der Kanalstraße, für die ein Bebauungsplan in Aufstellung ist.

Siedlungspotenziale für gewerblich industrielle Entwicklung

Im Einwirkungsbereich des Abbaues liegt

- der gesamte Gewerbepark Rünthe einschl. des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes RT 96 sowie des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes RT 85 „Gewerbepark Rünthe“,
- der Bebauungsplan OV 94 „Gewerbegebiet Erentiefenstraße“,
- der Bebauungsplan RT 99 „Hafen Rünthe“ mit dem Westfälischen Sportbootzentrum und den landseitigen Nutzungen,
- der Bebauungsplan 29 „Schering-Erweiterungsfläche“ sowie die bereits heute von der chemischen Industrie genutzten Flächen im Chemiepark Bergkamen-Mitte,
- der Gewerbepark Grimberg 1/2 sowie
- das geplante Sondergebiet für Forschungseinrichtungen westlich der B 233.

Darüber hinaus wird als langfristiges Entwicklungspotenzial der Bereich Reck Kamer Heide zwischen Hamm-Osterfelder-Bahn, Wald an der Autobahn A 1, Landwehrstraße und Hansastraße beeinträchtigt. Diesem letztgenannten Standort ist in einer Machbarkeitsstudie der LEG die Eignung für gewerblich industrielle Nutzung attestiert worden.

9. Stellungnahme der Verwaltung

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan Abbau für die Jahre 2006 bis 2019 sichert die zukünftige Entwicklung des Bergwerkes Ost für die nächsten 15 Jahre. Vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Nachfrage nach Kokscohlen auf dem Weltmarkt und der Tatsache, dass das Bergwerk Ost das letzte verbliebene deutsche Steinkohlenbergwerk ist, das über nennenswerte Reserven an Kokscohlen verfügt, sowie unter Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des Bergwerks Ost auf Arbeitsmarkt und Beschäftigung in der Region sind die mit dem Abbau zwangsläufig verbundenen Auswirkungen auf die Tagessituation und deren Auswirkungen auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Bergkamen gegeneinander abzuwägen.

Die im Zuge des Rahmenbetriebsplanes vorgelegten Gutachten zeigen Möglichkeiten auf, die Auswirkungen des untertägigen Steinkohlenabbaus auf die Siedlungsbereiche der Stadt Bergkamen sowie auf die Schutzgüter Lebensräume, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und ebenso auf die Land- und Forstwirtschaft zu minimieren. Die verbleibenden Zielkonflikte sind in der Vorlage beschrieben worden.

Für den vorgesehenen Abbauperioden stellen die damit verbundenen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche ohne Zweifel eine erhebliche Beeinträchtigung des östlichen Bergkamener Stadtgebietes dar und beeinträchtigen in erheblichem Umfang das Ausschöpfen vorhandener Potenziale für Wohnsiedlungsentwicklung sowie für gewerblich-industrielle Entwicklung.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch den Abbau nahezu alle Potenziale für gewerblich-industrielle Entwicklung beeinträchtigt werden. Auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Schutzgüter sowie die Land- und Forstwirtschaft werden auf erheblichen Flächen massiv betroffen. Die Verwaltung schlägt vor, vor diesem Hintergrund die Zustimmung zum Rahmenbetriebsplan an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Durch geeignete rechtzeitig ergriffene Maßnahmen ist der Hochwasserschutz und eine geordnete Abführung der im Poldergebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nach dem Stand der Technik jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Funktionsfähigkeit der im Einwirkungsbereich liegenden öffentlichen Anlagen und Gebäude ist durch geeignete rechtzeitig bzw. zeitlich zu ergreifende Maßnahmen zu gewährleisten.
3. Die zur Minimierung der Folgewirkungen des Abbaus vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung der Grundwasserflurabstände sind zeitlich so vorzunehmen, dass die damit beabsichtigten Folgewirkungen möglichst zeitgleich mit den durch den Abbau verursachten Veränderungen eintreten.
4. Schäden und Ausfälle bei Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich in Abstimmung mit der Stadt Bergkamen und den zuständigen Fachbehörden wiederherzustellen bzw. an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ersetzen. Die Flächen für solche Ersatzmaßnahmen sind vom Bergwerksbetreiber zu stellen.
5. Sollten geplante mit den Fachbehörden abgestimmte Kompensationsmaßnahmen aufgrund der bergbaubedingten Auswirkungen an den vorgesehenen Standorten nicht mehr durchführbar sein, hat der Bergwerksbetreiber geeignete Ersatzflächen im Bergkamener Stadtgebiet im Tauschwege bereitzustellen.
6. Bergbaubedingte Mehraufwendungen bei der Unterhaltung bzw. Wiederherstellung von Anlagen und Einrichtungen der Stadtentwässerung, von Straßen, Wegen und Plätzen sowie bei der Erschließung von Siedlungsflächenpotenzialen sind vom Bergwerksbetreiber zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung und der Ausschuss für Umweltfragen stimmen dem Rahmenbetriebsplan Abbau des Bergwerks Ost 2006 – 2019 unter folgenden Bedingungen zu:

1. Durch geeignete rechtzeitig ergriffene Maßnahmen ist der Hochwasserschutz und eine geordnete Abführung der im Poldergebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nach dem Stand der Technik jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Funktionsfähigkeit der im Einwirkungsbereich liegenden öffentlichen Anlagen und Gebäude ist durch geeignete rechtzeitig bzw. zeitzüglich zu ergreifende Maßnahmen zu gewährleisten.
3. Die zur Minimierung der Folgewirkungen des Abbaus vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung der Grundwasserflurabstände sind zeitlich so vorzunehmen, dass die damit beabsichtigten Folgewirkungen möglichst zeitgleich mit den durch den Abbau verursachten Veränderungen eintreten.
4. Schäden und Ausfälle bei Kompensationsmaßnahmen sind zeitzüglich in Abstimmung mit der Stadt Bergkamen und den zuständigen Fachbehörden wiederherzustellen bzw. an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ersetzen. Die Flächen für solche Ersatzmaßnahmen sind vom Bergwerksbetreiber zu stellen.
5. Sollten geplante mit den Fachbehörden abgestimmte Kompensationsmaßnahmen aufgrund der bergbaubedingten Auswirkungen an den vorgesehenen Standorten nicht mehr durchführbar sein, hat der Bergwerksbetreiber geeignete Ersatzflächen im Bergkamener Stadtgebiet im Tauschwege bereitzustellen.
6. Bergbaubedingte Mehraufwendungen bei der Unterhaltung bzw. Wiederherstellung von Anlagen und Einrichtungen der Stadtentwässerung, von Straßen, Wegen und Plätzen sowie bei der Erschließung von Siedlungsflächenpotenzialen sind vom Bergwerksbetreiber zu tragen.

Anlage 2 zur Drs-Nr. 9/173-00

Kompensationsflächen Overberge-Süd, Bergkamen

